

Verordnung der Gemeinde Lenting über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung – HHV)

Die Gemeinde Lenting erlässt aufgrund Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011 2-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 388), folgende Verordnung:

§ 1 Anleinplicht

- (1) Große Hunde und Kampfhunde sind in allen öffentlichen Anlagen sowie allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen innerhalb des bebauten Gemeindegebiets einschl. Siedlung Desching (siehe Lageplan) ständig an der Leine zu führen. Das Mitführen auf Kinderspielplätzen, Friedhöfen und Sportanlagen ist generell verboten.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von zwei Metern nicht überschreiten.
- (3) Die Anleinplicht gilt nicht für:
 - a) Blindenführhunde,
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Deutschen Bahn AG und der Bundeswehr im Einsatz,
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - d) Hunde, welche die für Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind,
 - e) Hunde, welche im Bewachungsgewerbe eingesetzt werden, soweit der Einsatz dies erfordert,
 - f) Jagdhunde, die in Ausübung der Jagd in einem Jagdrevier eingesetzt sind.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Als große Hunde gelten Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm; hierzu gehören u. a. erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.
- (2) Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 einen großen Hund oder Kampfhund nicht an der Leine führt,
2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 einen großen Hund oder Kampfhund auf Kinderspielplätzen, Friedhöfen oder Sportanlagen mitführt oder
3. entgegen § 1 Abs. 2 einen großen Hund oder Kampfhund nicht an einer reißfesten und nicht höchstens zwei Meter langen Leine führt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Lenting, den 12. April 2018

gez.

Christian Tauer
Erster Bürgermeister

Lageplan

